



Justiz-Ministerial-Blatt

für Hessen

2025	Wiesbaden, den 30. April 2025	Nr. 5
------	-------------------------------	-------

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsvorschriften.....	165
Sechszwanzigster Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften	165
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	174
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Gerichtsvollzieherordnung	176
Stellenausschreibungen	178
Ordentliche Gerichtsbarkeit	178
Staatsanwaltschaften	178
Ausschreibung freier Notarstellen.....	180
Ordentliche Gerichtsbarkeit	182
Sozialgerichtsbarkeit	183

Verwaltungsvorschriften

Sechszwanzigster Erlass zur Änderung des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften¹

Erl. d. HMdJ v. 09.04.2025 (1510 - I/A4 - 2017/17448-I/A)

I.

Die Anlage des Erlasses zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. Januar 2023 (JMBl. S. 382), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. März 2025 (JMBl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1.1.1 wird als Nr. 1.1.1a eingefügt:

1 Nr.	2 Gericht, Staatsanwaltschaft	3 Verfahrensart	4 Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.1.1.a	Amtsgericht Limburg a. d. Lahn mit Ausnahme der Zweigstelle Hadamar	alle Verfahren mit den Registerzeichen IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfah- rensarten im Zusam- menhang stehende AR-Sachen und Ver- fahren mit den Regis- terzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	15. Mai 2025“

2. Nr. 1.1.2 wird wie folgt gefasst:

1 Nr.	2 Gericht, Staatsanwaltschaft	3 Verfahrensart	4 Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.1.2	Amtsgericht Dillenburg mit Ausnahme der Zweigstelle Herborn	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Januar 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen	1. Dezember 2024

¹ Gült.-Verzeichnis Nr. 2103

		F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	
		alle Verfahren mit den Registerzeichen IV, VI, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	15. Mai 2025“

3. Die Nr. 1.2.1 und 1.2.2 werden wie folgt gefasst:

1 Nr.	2 Gericht, Staatsanwaltschaft	3 Verfahrensart	4 Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.2.1	Amtsgericht Hanau	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Dezember 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG-Verfahren	1. November 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	15. Mai 2025

1.2.2	Amtsgericht Gelnhausen	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Dezember 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG-Verfahren	1. November 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	1. Mai 2025“

4. Nr. 1.3.1 wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.3.1	Amtsgericht Bad Hersfeld	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Oktober 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG-Verfahren	1. März 2025
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K,	1. Mai 2025“

		L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	
--	--	--	--

5. Nr. 1.3.3 wird wie folgt gefasst:

1 Nr.	2 Gericht, Staatsanwaltschaft	3 Verfahrensart	4 Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.3.3	Amtsgericht Hünfeld	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Oktober 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, MZ, B, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	1. Mai 2025“

6. Die Nr. 1.4.1 bis 1.4.4 werden wie folgt gefasst:

1 Nr.	2 Gericht, Staatsanwaltschaft	3 Verfahrensart	4 Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.4.1	Amtsgericht Alsfeld	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Oktober 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F,	1. Oktober 2024

		FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG-Verfahren	
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	1. Mai 2025
1.4.2	Amtsgericht Gießen	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. November 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG-Verfahren	1. März 2025
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	1. Mai 2025
1.4.3	Amtsgericht Friedberg	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. November 2023

		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	15. Januar 2025
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	1. Mai 2025
1.4.4	Amtsgericht Büdingen	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. November 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	15. Januar 2025
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	1. Mai 2025“

7. Nr. 1.5.10 wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen

			Aktenführung
„1.5.10	Amtsgericht Seligenstadt	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Oktober 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	15. Dezember 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	1. Mai 2025“

8. Die Nr. 1.6.1 bis 1.6.5 werden wie folgt gefasst:

1	2	3	4
Nr.	Gericht, Staatsanwaltschaft	Verfahrensart	Datum des Beginns der elektronischen Aktenführung
„1.6.1	Amtsgericht Kassel mit Ausnahme der Zweigstelle Hofgeismar	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Dezember 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG-Verfahren	15. November 2024

		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	15. Mai 2025
1.6.2	Amtsgericht Eschwege	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Dezember 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG-Verfahren	1. November 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	15. Mai 2025
1.6.3	Amtsgericht Fritzlar	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Dezember 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	15. Mai 2025

		und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	
1.6.4	Amtsgericht Korbach	alle Verfahren mit den Registerzeichen C, H, IE, IK, IN sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Dezember 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG-Verfahren	15. November 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	15. Mai 2025
1.6.5	Amtsgericht Melsungen	alle Verfahren mit den Registerzeichen C und H sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	1. Dezember 2023
		alle Verfahren mit den Registerzeichen F, FH sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen und sämtliche ARG Verfahren	1. Dezember 2024
		alle Verfahren mit den Registerzeichen X, XIV, XVII, IV, VI, M, K, L sowie mit diesen Verfahrensarten im Zusammenhang stehende AR-Sachen	15. Mai 2025“

		und Verfahren mit den Registerzeichen AR, I, II, IIA, IIB, IIT, III, J, Lw, Pk, RAST, XI, HL	
--	--	--	--

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. April 2025

Der Hessische Minister der Justiz
und für den Rechtsstaat

Heinz

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher²

Erl. d. HMdJ v. 22.04.2025 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2)

I.

Der Runderlass betreffend die Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) vom 11. Juli 2013 (JMBl. S. 416), neu in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 16. Oktober 2018 (JMBl. S. 670) und zuletzt geändert durch Runderlass vom 8. Mai 2024 (JMBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 15 wie folgt gefasst:
„§ 15 Wahl der Zustellungsart“.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zustellungsempfänger“ durch „Zustellungsadressaten“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Wahl der Zustellungsart

(1) ¹Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig (zum Beispiel § 829 Absatz 2, § 835 Absatz 3 ZPO). ²Sie darf nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers vorgenommen werden. ³Satz 2 gilt nicht für die Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an

² Gült.-Verzeichnis Nr. 314-1

einen Schuldner im Ausland (§ 829 Absatz 2 Satz 3, § 835 Absatz 3 ZPO); ist der Pfändungsbeschluss jedoch in einem anderen Schuldtitel, zum Beispiel in einem Arrestbefehl enthalten, so legt der Gerichtsvollzieher den Auftrag nach der Zustellung an den Drittschuldner im Inland seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisung ab.

(2) ¹Der zuständige Gerichtsvollzieher hat die für ihn durchführbaren Zustellungen vorzunehmen; Zustellungen nach § 16 Absatz 3 GVO sind fakultativ. ²Zwischen der elektronischen Zustellung, der persönlichen Zustellung von Schriftstücken und der Zustellung durch die Post (§§ 193 bis 194 ZPO) hat der Gerichtsvollzieher unbeschadet der folgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen die Wahl. ³Im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt der Gerichtsvollzieher insbesondere die Eilbedürftigkeit der Sache, die Vorgaben des Auftraggebers und die Kosten der Zustellungsart.

(3) ¹Die Durchführung der elektronischen Zustellung bedarf keines auf diese Art der Ausführung gerichteten Antrags des Auftraggebers. ²Der nach § 16 Absatz 1 GVO zuständige Gerichtsvollzieher hat vor der Abgabe eines Zustellungsauftrags an den nach § 16 Absatz 2 GVO zuständigen Gerichtsvollzieher die Möglichkeit der elektronischen Zustellung zu prüfen. ³Die elektronische Zustelladresse darf durch den Gerichtsvollzieher ermittelt werden.

(4) Lässt der Gerichtsvollzieher eilige Zustellungen durch die Post ausführen, so muss er ihre rechtzeitige Erledigung überwachen.

(5) Von der Zustellung durch die Post sind ausgeschlossen:

1. gerichtliche Pfändungsbeschlüsse im Fall des § 840 ZPO,
2. Zustellungen von Willenserklärungen, bei denen eine Urkunde vorzulegen ist.

(6) ¹Während eines Insolvenzverfahrens behandelt die Post Sendungen an den Schuldner als unzustellbar, wenn das Gericht die Aushändigung der für den Schuldner bestimmten Briefe an den Insolvenzverwalter angeordnet hat (§ 99 der Insolvenzordnung (InsO)). ²Der Gerichtsvollzieher stellt daher Sendungen an den Schuldner nicht durch die Post zu, solange die Postsperre nicht aufgehoben ist.“

4. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Ist der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung mehrerer Pfändungsbeschlüsse an denselben Drittschuldner beauftragt, so stellt er sie alle in dem gleichen Zeitpunkt zu, sofern derselbe Schuldner betroffen ist.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Auf Verlangen des Gläubigers fordert der Gerichtsvollzieher den Drittschuldner bei der Zustellung des Pfändungsbeschlusses auf, binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, dem Gläubiger die in § 840 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 ZPO aufgeführten Erklärungen zu machen, deren Wortlaut in der Aufforderung wiederzugeben ist. ²Die Aufforderung zur

Abgabe dieser Erklärungen muss, wenn der Beschluss als Schriftstück zugestellt wird, in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO); die Zustellung an den Drittschuldner kann in solchen Fällen nur im Wege der persönlichen Zustellung bewirkt werden.³Stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluss als elektronisches Dokument zu, muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Beschluss übermittelt werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO).⁴Eine Erklärung, die der Drittschuldner bei der persönlichen Zustellung abgibt, ist in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner nach Durchsicht oder nach Vorlesung zu unterschreiben; gibt der Drittschuldner keine Erklärung ab oder verweigert er die Unterschrift, so ist dies in der Zustellungsurkunde zu vermerken.⁵Eine Erklärung, die der Drittschuldner später dem Gerichtsvollzieher gegenüber abgibt, ist ohne Verzug dem Gläubiger zu übermitteln und, soweit sie mündlich erfolgt, zu diesem Zweck durch ein Protokoll festzustellen.⁶Sollen mehrere Drittschuldner, die in einem Pfändungsbeschluss genannt sind, zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert werden, so nimmt vorbehaltlich eines ausdrücklichen anderweitigen Verlangens des Gläubigers zunächst der nach § 16 Absatz 1 GVO zuständige Gerichtsvollzieher die danach durchführbaren Zustellungen vor; er kann auch die Zustellungen nach § 16 Absatz 3 GVO vornehmen.⁷Für die übrigen Drittschuldner, die nur mündlich zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert werden können, gibt er den Pfändungsbeschluss an den Gerichtsvollzieher ab, der für die persönliche Zustellung an den zuerst genannten unerledigten Drittschuldner örtlich zuständig ist; dieser kann auch die Zustellungen nach § 16 Absatz 3 GVO vornehmen.⁸Dieser verfährt ebenso, bis an sämtliche Drittschuldner zugestellt ist.“

II.

Dieser Runderlass tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Gerichtsvollzieherordnung³

Erl. d. HMdJ v. 22.04.2025 (2344 - II/B1 - 2012/11843 - Z/A2)

I.

Der Runderlass betreffend die Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vom 11. Juli 2013 (JMBl. S. 349), neu in Kraft gesetzt mit Runderlass vom 16. Oktober 2018 (JMBl. S. 671) und zuletzt geändert durch Runderlass vom 31. Oktober 2024 (JMBl. S. 482), wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Zustellungen

³ Gült.-Verzeichnis Nr. 2105

(1) Für Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Gerichtsvollzieherbezirk der Schuldner oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsadressat seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist für persönliche Zustellungen von Schriftstücken (§ 193 ZPO) der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Gerichtsvollzieherbezirk der Zustellungsadressat seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(3) Bei Aufträgen mit mehreren Zustellungsadressaten (z. B. Pfändungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern) darf sowohl der nach Absatz 1 als auch der nach Absatz 2 zuständige Gerichtsvollzieher die persönliche Zustellung von Schriftstücken (§ 193 ZPO) auch an die anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk ansässigen Zustellungsadressaten vornehmen.

(4) Gibt der Gerichtsvollzieher nach Absatz 1 den Zustellungsauftrag an den nach Absatz 2 zuständigen Gerichtsvollzieher ab, darf dieser auch die Zustellungen vornehmen, für die der abgebende Gerichtsvollzieher zuständig ist. Entsprechendes gilt auch bei Zuleitung im Wege der Verteilung und Vermittlung durch das Gericht.

(5) Bei gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen ist für die Zustellung an den Schuldner der zuletzt tätig gewesene Gerichtsvollzieher zuständig.“

II.

Dieser Runderlass tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Stellenausschreibungen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht (R 3)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten;

Zusatz zu Ziffer 2.3.2. Ausgeprägte Fachkompetenz
- Erfahrung in Familiensachen.

2. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.

3. eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2)
bei dem Landgericht Kassel.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.3) auszurichten.

4. die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Bad Homburg vor der Höhe (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 4)

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.4) auszurichten.

Staatsanwaltschaften

5. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft und als ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts oder
einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft und als ständiger Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8)
bei der Staatsanwaltschaft Gießen.

Das Auswahlverfahren wird auf Versetzungsbewerberinnen und -bewerber beschränkt.

6. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Die Stellenbesetzung setzt die Bereitschaft zu einer Abordnung an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main voraus.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.7) auszurichten.

7. eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft (R 2) bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Dezember 2022 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 675 ff., Anlage 1 Nr. 2.7) auszurichten.

Ausgeschriebene Stellen können auch in Teilzeit besetzt werden.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Erwünscht sind deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für ausgeschriebene Stellen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen drei Wochen auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat in Wiesbaden zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

Ausschreibung freier Notarstellen

Abschnitt A I Nr. 2 b) Satz 3 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 31.05.2022 (JMBl. S. 230)

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | im Ort Bensheim
(Amtsgerichtsbezirk Bensheim) | 1 |
| 2. | im Ort Heppenheim
(Amtsgerichtsbezirk Bensheim) | 3 |
| 3. | im Ort Lorsch
(Amtsgerichtsbezirk Bensheim) | 1 |
| 4. | im Ort Dieburg
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 5. | im Ort Münster
(Amtsgerichtsbezirk Dieburg) | 1 |
| 6. | im Ort Wald-Michelbach
(Amtsgerichtsbezirk Fürth) | 1 |
| 7. | im Ort Ginsheim-Gustavsburg
(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau) | 1 |
| 8. | im Ort Trebur
(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau) | 1 |
| 9. | im Ort Viernheim
(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim) | 1 |
| 10. | im Ort Oberzent
(Amtsgerichtsbezirk Michelstadt) | 1 |

B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | im Ort Bad Vilbel
(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main) | 1 |
|----|---|---|

C) Landgerichtsbezirk Fulda:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | im Ort Hünfeld
(Amtsgerichtsbezirk Hünfeld) | 1 |
|----|--|---|

D) Landgerichtsbezirk Gießen:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | im Ort Rosbach v. d. Höhe
(Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)) | 1 |
|----|--|---|

2. im Ort Hungen 1
(Amtsgerichtsbezirk Gießen)

3. im Ort Pohlheim 1
(Amtsgerichtsbezirk Gießen)

4. im Ort Wettenberg 1
(Amtsgerichtsbezirk Gießen)

E) Landgerichtsbezirk Hanau:

1. im Ort Freigericht 1
(Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen)

2. im Ort Hanau
(Amtsgerichtsbezirk Hanau) 1

3. im Ort Nidderau 1
(Amtsgerichtsbezirk Hanau)

4. im Ort Schöneck 1
(Amtsgerichtsbezirk Hanau)

F) Landgerichtsbezirk Kassel:

1. im Ort Eschwege 1
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege)

2. im Ort Witzenhausen 1
(Amtsgerichtsbezirk Eschwege)

3. im Ort Fuldata 1
(Amtsgerichtsbezirk Kassel)

4. im Ort Wolfhagen 1
(Amtsgerichtsbezirk Kassel)

5. im Ort Melsungen 1
(Amtsgerichtsbezirk Melsungen)

6. im Ort Fritzlar 1
(Amtsgerichtsbezirk Fritzlar)

G) Landgerichtsbezirk Limburg a. d. Lahn

1. im Ort Limburg a.d. Lahn 1
(Amtsgerichtsbezirk Limburg a.d. Lahn)

2. im Ort Solms 1
(Amtsgerichtsbezirk Wetzlar)

H) Landgerichtsbezirk Marburg:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | im Ort Schwalmstadt
(Amtsgerichtsbezirk Schwalmstadt) | 1 |
|----|--|---|

I) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | im Ort Hünstetten
(Amtsgerichtsbezirk Idstein) | 1 |
| 2. | im Ort Niedernhausen
(Amtsgerichtsbezirk Idstein) | 1 |

Der Amtssitz muss in den vorbezeichneten Orten genommen werden.

Ich gebe daher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die Voraussetzungen der §§ 5 und 5 b BNotO erfüllen, Gelegenheit, die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. Juni 2025** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1.) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Bei dem Amtsgericht Bad Schwalbach ist ab sofort das Arbeitsgebiet einer Geschäftsleiterin oder eines Geschäftsleiters (§ 4 GO) neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Stark ausgeprägte Auffassungsgabe
- Stark ausgeprägtes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz
 - Erfahrung in der Rechtspflege und / oder der Justizverwaltung
 - Mindestens stark ausgeprägtes fachliches Können
2. Soziale Kompetenz
 - Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
 - Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation
- 4. Organisatorische Kompetenz
 - Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
 - Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
 - Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz

Bewerbungen sind binnen eines Monats auf dem Dienstweg an den Herrn Direktor des Amtsgerichts Bad Schwalbach zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Auf Grund des Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erwünscht sind deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für ausgeschriebene Stellen Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Sozialgerichtsbarkeit

Eine **Regierungsoberrätin** oder ein **Regierungsoberrat** als Verwaltungsleitung (Besoldungsgruppe A 14 HBesG) (m/w/d) bei dem **Hessischen Landessozialgericht**.

Die Stelle ist ab 1. August 2025 zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- Organisationsentwicklung im Bereich des nichtrichterlichen Dienstes in der Sozialgerichtsbarkeit
- Personalangelegenheiten, Personalplanung und -entwicklung der Beamtinnen und Beamten und der Beschäftigten der Sozialgerichte sowie der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes des Hessischen Landessozialgerichts
- Aus- und Fortbildung des nichtrichterlichen Personals in der Sozialgerichtsbarkeit
- Personalangelegenheiten und Ausbildung der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter
- Personalangelegenheiten und Ausbildung der Justizfachangestellten
- Personalbedarfsberechnung nichtrichterlicher Dienst (PEBB§Y), Personalübersichten (PÜ) sowie Personalcontrolling
- Eingruppierungsfragen und sonstige Fragen des Tarifrechts im Geschäftsbereich

- Digitalisierungsprojekte in der Personalverwaltung

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder für den Rechtspflegerdienst sowie vergleichbare Laufbahnprüfungen mit überdurchschnittlichen Ergebnissen
- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Verantwortungsbereitschaft und –fähigkeit
- Sehr gute geistige Beweglichkeit, Auffassungsgabe und logisch-analytisches Denkvermögen
- Hohe Belastbarkeit
- Flexibilität
- Besonders stark ausgeprägtes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Eigeninitiative
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Fortbildungsbereitschaft
- Kostenbewusstsein
- Interkulturelle Kompetenz

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fach- und Sozialkompetenz
 - Ausgeprägtes fachliches Können sowie eine die Anforderungen teilweise erheblich übertreffende Fach- und Sozialkompetenz
 - Umfangreiche Erfahrungen in der Justizverwaltung und in einer obersten Landesbehörde
 - Ausgeprägte Kenntnisse des Beamtenrechts, des Arbeits- und Tarifrechts einschließlich der Begleitung arbeitsgerichtlicher Verfahren
 - Ausgeprägte Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft
 - Ausgeprägte Fähigkeit zur Konfliktlösung, Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
 - Ausgeprägte Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen – Erfahrungen in der Projektleitung und mit der Organisation von Schulungstätigkeiten
 - Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit
 - Ausgeprägte Erfahrungen im Tarifrecht
 - Erfahrungen in der Geschäftsleitung
2. Führungskompetenzen
 - Fähigkeit zum Vorbild
 - Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, ausgeprägtes Verhandlungsgeschick
 - Befähigung zur Personalentwicklung und -führung
 - Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung und Motivation
 - Fähigkeit zur Entwicklung von Zielvorgaben und zu deren Umsetzung

3. Organisatorische Kompetenz

- Fähigkeit zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen unter Einbeziehung von Informationstechnologien
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Fähigkeit zum sachgerechten Personaleinsatz

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die hessische Justiz fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Erwünscht sind deshalb im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für die ausgeschriebene Stelle Bewerbungen von allen Menschen, unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, ethnischer Herkunft, Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Bewerbungen sollten binnen **3 Wochen** über das elektronische Bewerberportal des E-Recruitings eingereicht werden. Über folgenden Link gelangen Sie direkt zu der entsprechenden Stellenausschreibung (ggf. muss der Link kopiert und im Browser eingefügt werden):

<https://stellensuche.hessen.de/unreg/index.html#/Stellendetail/39F4154436881FD085D81B70DF2AEDE2>

Herausgeber: Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat,
Wiesbaden

ISSN 0022-7064 Kontakt jmbl@hmdj.hessen.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Ministerialdirigent Nimmerfroh,
Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat,
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Einzelstücke in Papierform können gegen Entgelt bei dem Hessischen Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat angefordert werden.

Hinweise zum Datenschutz sind ersichtlich auf der Internet-Seite des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat unter www.justizministerium.hessen.de.